



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0119 - 0122, DOK 182.211/017-BSG

Zuständiger UV-Träger für einen freiberuflichen Tierarzt, der vorübergehend für ein Veterinäramt tätig geworden ist (dabei Arbeitsunfall) - § 1735 RVO - Notwendige Beiladung des Versicherten gemäß § 75 Abs. 2 SGG - BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 27/87 -

Zuständiger UV-Träger für einen freiberuflichen Tierarzt, der vorübergehend für ein Veterinäramt tätig geworden ist (dabei Arbeitsunfall) - § 1735 RVO - Notwendige Beiladung des Versicherten gemäß § 75 Abs. 2 Alternative 1 SGG;
hier: BSG-Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 27/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 27/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zuständiger Unfallversicherungsträger - Feststellungsklage - notwendige Beiladung des Versicherten:

1. Bei der Klage gleichgeordneter Rechtsträger auf Feststellung, wer von ihnen der zuständige Versicherungsträger ist, handelt es sich um eine Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Das gilt insbesondere, aber nicht nur für Fälle der Zuwendung vorläufiger Leistungen gemäß § 1735 RVO und § 43 SGB I (vgl. BSG vom 25.8.1961 - 2 RU 195/60 = BSGE 15, 52, BSG vom 13.12.1984 - 2 RU 47/84 - in HV-INFO 4/1985, S. 35-38).
2. Beim Streit zwischen zwei Unfallversicherungsträgern, wer von ihnen der für die Entschädigung eines Unfalls zuständige Versicherungsträger ist, ist der Versicherte notwendig beizuladen.